

Protokoll

der öffentlichen Sitzung

des Familien-, Kinder- und Jugendausschusses

Sitzungsdatum:	27. Juni 2023
Sitzungsort:	Hamburg, AP6, Sitzungssaal 2.04
Sitzungsdauer:	14:02 bis 15:21 Uhr
Vorsitz:	Abg. Sabine Boeddinghaus (Fraktion DIE LINKE)
Schriftführung:	Abg. Uwe Lohmann (SPD)
Sachbearbeitung:	Dörte Stoll

Tagesordnung:

- [Drs. 22/11445](#) Nutzung von Spielplätzen durch Kitas ohne Gebühr ermöglichen:
Rot-Grün muss Fachanweisung umgehend zurücknehmen
(Antrag CDU)

zusammen mit

[Drs. 22/10845](#) Fehlende Außenspielflächen für Kitas
(Große Anfrage CDU)
- Fachkräftebedarfe in Hamburgs Kitas
(Selbstbefassung gem. § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der
Hamburgischen Bürgerschaft)
- Verschiedenes

Anwesende:

I. Ausschussmitglieder

Abg. Sabine Boeddinghaus (Fraktion DIE LINKE)
Abg. Britta Herrmann (GRÜNE)
Abg. Uwe Lohmann (SPD)
Abg. Vanessa Mohnke (SPD)
Abg. Ivy May Müller (GRÜNE)
Abg. Olga Petersen (AfD)
Abg. Frank Schmitt (SPD)
Abg. Silke Seif (CDU)
Abg. Birgit Stöver (CDU)
Abg. Dr. Tim Stoberock (SPD)
Abg. Yusuf Uzundag (GRÜNE)
Abg. Güngör Yilmaz (SPD)

II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter

Abg. Dennis Thering (CDU)
Abg. Insa Tietjen (Fraktion DIE LINKE)

III. Fraktionslose Abgeordnete (§ 54 Abs. 6 GO)

Abg. Sami Musa (fraktionslos)

IV. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Frau Senatorin Melanie Schlotzhauer
Herr wiss. Angestellter Dr. Dirk Bange
Frau wiss. Angestellte Yvonne Scharfenberg
Herr Regierungsdirektor Steffen Ries

V. Teilnehmerin der Bürgerschaftskanzlei

Frau Dörte Stoll

VI. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit

17 Personen

Zu TOP 1

In ihren einführenden Worten gingen die CDU-Abgeordneten kurz auf ihren Antrag ein und verwiesen auf das Petikum, das in seinen einzelnen Punkten klar formuliert sei.

Die Antworten des Senats zu der Großen Anfrage (GA) bezeichneten sie hingegen als zum Teil wenig klar und somit als nicht zufriedenstellend.

Sie nannten es bedenklich, dass die Mitnutzung von öffentlichen Spielplätzen anstelle eigener Außenspielflächen bisher von der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde nicht gesondert statistisch erfasst werde. Aus ihrer Sicht fehlten somit die entsprechenden Bestandsdaten, die zur Umsetzung der Fachanweisung erforderlich wären.

Auf die Fragen 13 und 14 der GA Bezug nehmend, wollten die CDU-Abgeordneten wissen, ob die Gebühren für die anteilige Nutzung der Spielflächen, die den Abteilungen für Stadtgrün der Fachämter Management des öffentlichen Raumes der Bezirksämter zugutekämen, für die Instandhaltung der Spielplätze eingesetzt werden würden. Weiter habe der Senat hinsichtlich der Fragen, Nummern 21 und 22 lediglich geantwortet, dass die Überlegungen und Planungen hierzu noch abgeschlossen seien. Sie äußerten die Erwartung, jetzt aktuelle Informationen zu erhalten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter wollten mithilfe eines ausführlichen Eingangsstatements versuchen, die Diskussion um die Einsetzung der Fachanweisung zu versachlichen, sie in den richtigen rechtlichen Rahmen einzuordnen und dabei die Gründe für die Notwendigkeit des Erlasses der Fachanweisung unter bestimmten Voraussetzungen sowie deren Ausgestaltung transparent zu machen.

In Hamburg, so die Senatsvertreterinnen und -vertreter, gebe es derzeit 1 191 Kindertagesstätten (Kitas) und grundsätzlich gelte, dass alle Kitas sämtliche öffentlichen Kinderspielplätze besuchen könnten. Dafür fielen keine Gebühren an, denn die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (BAGSFI) vertrete die Ansicht, dass alle Kita-Kinder die Möglichkeit haben müssten, draußen zu spielen, sich zu bewegen und so Natur erfahren zu können. Sie betonten, dass sie mit der Fachanweisung keinesfalls von dieser Maßgabe abweichen wollten.

Die bisher geltenden Richtlinien für den Betrieb von Kitas stammten aus dem Jahr 2012 und seien am 15. Februar dieses Jahres durch die Fachanweisung konkretisiert worden, die nun die Anforderungen an ein Außenspielgelände für eine Kita-Betriebserlaubnis enthielten. Danach müssten Kitas eine, direkt von den Räumen der Kita zugängliche, eigene Außenspielfläche von sechs Quadratmetern pro Kind vorweisen. Über den Kita-Gutschein erhielten die Einrichtungen das pauschale Teilentgelt „Gebäude“, das die Instandhaltung sowohl der Gebäude als auch der Außenspielflächen einschließe.

Das Hamburgische Obergericht (OVG), erläuterten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, habe mit seinem Beschluss vom 5. November 2021 festgelegt, dass – wenn eine Kita einen öffentlichen Spielplatz regelhaft, anstelle einer eigenen Außenspielfläche nutze – eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich würde.

Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sei die Erteilung einer konkreten Baugenehmigung für eine Kita gewesen. Das Gericht habe dabei entschieden, dass von der Baugenehmigung erst dann Gebrauch gemacht werden dürfe, wenn die Nutzung einer Außenspielfläche rechtlich gesichert sei. Da in der Folge ohne einen solchen Nachweis mit dem Bau der Kita begonnen worden sei, habe die Bauaufsichtsbehörde einen Baustopp verhängt, gegen den sich wiederum das gerichtliche Eilverfahren gerichtet habe. Die Aufhebung des Baustopps sei vom Gericht mit der Begründung abgelehnt worden, dass

die regelhafte Nutzung von Spielplätzen durch Kitas anstelle eigener Außenanlagen über die Nutzung des Gemeingebrauchs öffentlicher Erholungsanlagen hinausgehe.

Da der OVG-Beschluss für die beteiligten Behörden bindend sei, dürfe für eine Kita, die über keine eigenen Außenspielflächen verfüge, ohne eine Sondernutzungserlaubnis keine Bau- und Betriebsgenehmigung anerkannt und erteilt werden. Das Gericht habe durch seine Entscheidung aber auch den Weg geebnet, dass auch Kitas ohne eigene Außenspielflächen eine Betriebserlaubnis erhalten könnten. Mit der Sondernutzungserlaubnis „erkaufe“ sich eine Kita das Recht, einen öffentlichen Spielplatz zu einer festen Zeit nutzen zu können. Somit hätten sie zusammen mit der Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) gerade in den stark verdichteten Stadtteilen eine passende Lösung für diese spezifische Problemstellung gefunden, hoben die Senatsvertreterinnen und -vertreter hervor.

In der Folge habe die BAGSFI den OVG-Beschluss durch die „Fachanweisung für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur anteiligen Nutzung eines Spielplatzes“ umgesetzt. Die Fachanweisung mit ihren detaillierten Voraussetzungen und Regelungen auch zur Höhe des Nutzungsentgelts sei der Großen Anfrage als Anlage beigefügt. Sie betonten, dass diese Regelungen nur eine geringe Zahl der Hamburger Kitas betreffen und gleichzeitig mithilfe der Nutzungsentgelte sichergestellt werden solle, dass es keinen wirtschaftlichen Anreiz für Kita-Träger gebe, auf eine Außenspielfläche für Elementarkinder zu verzichten.

Es sei außerdem gut, dass die Fachanweisung es ermögliche, offene oder bereits abgelehnte Genehmigungsverfahren gegebenenfalls jetzt positiv zu bescheiden. In der Vergangenheit seien vier Anträge – einer in Hamburg-Mitte und drei in Wandsbek – abgelehnt worden. In Hamburg-Nord sei einer Kita, die regelhaft einen Spielplatz genutzt habe, dies untersagt und mitgeteilt worden, dass künftig eine Sondernutzungserlaubnis benötigt würde; aktuell lägen neun entsprechende Anträge vor.

Kitas, die über eine gültige Betriebserlaubnis und über keine ausreichend große Außenspielfläche verfügten, hätten Bestandsschutz und würden zunächst nicht in das Verfahren der Fachanweisung einbezogen.,

Die Fachanweisung, erklärten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, habe eine Laufzeit von einem Jahr und werde dann evaluiert. Die Evaluation solle sich auf die Praktikabilität der dargestellten Anforderungen insgesamt, aber auch auf die einzelnen Bestimmungsfaktoren, wie beispielsweise den Umgang mit Bestands-Kitas beziehen. Die Fachanweisung verhindere keine Kita-Plätze, betonten sie, vielmehr werde durch sie sichergestellt, dass das gut aufgestellte Kita-Angebot der Stadt weiter ausgebaut und gestärkt werden könne und der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz in Hamburg damit weiter sichergestellt sei.

Die CDU-Abgeordneten stellten heraus, dass das Hauptverfahren beim OLG noch ausstehe und sie fragten, wie sich die zuständige Behörde auf ein gegebenenfalls abweichendes Urteil des Gerichts vorbereite.

Aus ihrer Sicht müsste lediglich die Sondernutzungserlaubnis herausgenommen werden und sie interessierte daher, ob der Senat jemals darüber nachgedacht habe, der Bürgerschaft einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Änderungen und Ergänzungen zum Hamburgischen Grünanlagengesetz dahingehend beinhalte, dass die Nutzung von Spielplätzen durch Kindertageseinrichtungen ausdrücklich keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten erneut, sich jede Änderung im Umfeld der Fachanweisung genau anzusehen, dies gelte auch den Ausgang des Hauptverfahrens. Die BAGSFI und die BUKEA hätten gemeinsam entschieden, hier das Instrument der Sondernutzungserlaubnis anzuwenden.

Die CDU-Abgeordneten machten zudem darauf aufmerksam, dass es eher kleine Kitas seien, die keine Außenspielflächen vorweisen könnten und sie baten um weitere Informationen zum Bestandsschutz, der ja soeben als vorläufig bezeichnet worden sei. Sie fragten, ob dieser beispielsweise bei einem Betreiberwechsel fortbestehe.

Zum Bestandsschutz erläuterten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, dass Kitas nur dann erneut überprüft würden, wenn sich die Bedingungen in der Einrichtung stark veränderten, beispielsweise nun zweihundert Kinder betreut werden sollen, wo zuvor lediglich einhundert Kinder in der Betreuung gewesen seien. In so einem Fall könnten gegebenenfalls die Außenflächen nicht mehr ausreichend sein, daher müssten sich die Behörden die Gegebenheiten in der Kita erneut genau anschauen und bewerten. Ein Betreiberwechsel sei hingegen kein Grund, den Bestandsschutz infrage zu stellen. Sie verwiesen zudem auf die Evaluation, die sie nach einem Jahr durchführen würden.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE interessierte, ob die Fachanweisung in der Kita-Vertragskommission behandelt worden sei und wenn ja, wie der Senat den Diskussionsverlauf wiedergeben würde.

Weiter wollten sie wissen, wie dieser den zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Träger und Kitas durch die Anwendung der Fachanweisung einschätze.

Die Vorstellung in der Kita-Vertragskommission sei insgesamt positiv verlaufen. Die Verbände hätten – ähnlich wie hier im Ausschuss – Fragen gestellt und diese seien beantwortet worden, ebenso wie die wesentlichen Zielsetzungen, die auch hier soeben dargelegt worden seien.

Letztlich habe Einvernehmen bestanden, auch um zu verhindern, dass Träger möglicherweise strukturell ohne eigenes Außengelände planen könnten, um sich so gegenüber anderen Trägern einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Ein strittiger Punkt sei allerdings die Ausgestaltung der Gebührenerhebung durch die Stadt geblieben. Die wenigen Einrichtungen, die nun nicht unter Bestandsschutz fielen, hätten einen gewissen Arbeitsaufwand, den sie aber nicht benennen könnten, so die Senatsvertreterinnen und -vertreter. Bei Neuansträgen für eine Betriebserlaubnis fiel stets ein, aus ihrer Sicht überschaubarer Aufwand an, der auch die Planungen einer Außenspielfläche einbeziehen müsse.

Der fraktionslose Abgeordnete vertrat die Ansicht, dass die Fachanweisung mit den Regelungen zur Sondernutzungserlaubnis einschließlich der Gebühren eine Ungleichbehandlung der einzelnen Kitas bedeute, denn es seien meist die Kitas im innerstädtischen Bereich, denen es nicht möglich sei, eine eigene Außenspielfläche vorzuhalten.

Weiter sei von einer Nutzung der Spielplätze in der Zeit von 9.00 bis 14.30 Uhr die Rede, die dann ohnehin wenig frequentiert seien und überwiegend am späteren Nachmittag genutzt würden. Insofern stellte auch er die Sinnhaftigkeit einer Gebühr für die Spielplatznutzung durch Kitas grundsätzlich infrage. Abschließend fragte er nach der praktischen Handhabung einschließlich dann erforderlicher Kontrollen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter stellten erneut klar, dass den Kitas mit Sondernutzungserlaubnis kein finanzieller Nachteil entstehe, da den Kitas ohne Sondernutzungserlaubnis durch das Bereithalten von eigenen Außenspielflächen ebenfalls Kosten entstünden.

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt seien grundsätzlich für alle da, betonten die Senatsvertreterinnen und -vertreter. Die Fragestellung wieviel Prozent der Fläche eines Spielplatzes – abhängig von seiner Größe – für eine Kita abteilt werden könnte, habe einen Teil der Diskussion ausgemacht und sei letztlich mit der BUKEA abgestimmt worden.

Auf den genannten täglichen Nutzungszeitraum hätten sie sich bis auf weiteres geeinigt, da auch andere Einrichtungen ohne Sondernutzungserlaubnis künftig die Möglichkeit haben müssten, mit ihren Kindern Ausflüge auf diese Spielplätze zu unternehmen beziehungsweise sich auch Jugendliche und Erwachsene auf diesen grünen Oasen in verdichteten Stadtteilen aufhalten wollten.

Die SPD-Abgeordneten bemerkten, dass die CDU-Abgeordneten – so ihr bisheriger Eindruck – in der Vergangenheit stets die ersten gewesen seien, die die Bertelsmann-Stiftung im Hinblick auf das Thema Qualitätsstandards zitiert hätten.

Für sie – die SPD-Abgeordneten – stelle ein Außengelände ein wichtiges Qualitätsmerkmal für eine Kita dar.

Es gebe aber auch die stark verdichteten Stadteile, für deren Kindertageseinrichtungen und letztlich auch für die dort betreuten Kinder eine andere Lösung gefunden werden müsse, wenn die Realisierung einer eigenen Außenspielfläche nicht möglich sei.

Insgesamt hätten gerade einmal neun von über tausendeinhundert Kitas Anträge auf eine Sondernutzungserlaubnis gestellt.

Sie erinnerten außerdem daran, dass bei Weitem nicht alle Kitas im Rahmen einer gemeinnützigen Trägerschaft geführt würden, sondern es eine Reihe rein gewerblicher Anbieter gebe, denen es in erster Linie um Gewinnerzielung gehe.

Identisch große Kitas – mit oder ohne Außengelände – erhielten über das Kita-Gutschein-System dasselbe Entgelt. Dies würde bei gewerblichen Anbietern – wenn es die Gebühr aus der Sondernutzungserlaubnis nicht gäbe – in der Folge bedeuten, dass diese, um ihren Gewinn zu maximieren, nur noch Kitas ohne Außenspielfläche bauen würden. Dies, so die SPD-Abgeordneten, wäre gegenüber den übrigen Trägern, die neben den Kosten für die Außenflächen selbst auch für die Anschaffung, Unterhaltung, Reinigung von Spielgeräten sorgen müssten, nicht gerecht, und hier schaffe die Fachanweisung Abhilfe.

Die AfD-Abgeordnete fragte,

- welche zusätzlichen Kosten auf die Kita-Träger zukämen
- ob es eine entsprechende finanzielle Förderung durch die Stadt geben werde
- wie viel Zeit und Ressourcen die Kitas für den Antragsprozess würden aufbringen müssen
- ob eine Evaluierung des zusätzlichen Mehraufwands beziehungsweise Belastung des Personals geplant würde.

Zu dem meist geringen Aufwand der Kitas im Antragsverfahren, zu möglichen Konstellationen, die eine Überprüfung nach sich ziehen würden, sowie zu der geplanten Evaluierung hätten sie bereits Ausführungen gemacht, antworteten die Senatsvertreterinnen und -vertreter.

Zu den Kosten für die Spielplatznutzungsgebühr gemäß Fachanweisung hätten sie jeweils eine Beispielrechnung für eine Einrichtung mit einhundert Elementarkindern in den Stadtteilen Osdorf und Rotherbaum durchgeführt, die sie zu Protokoll geben würden.

Protokollerklärung der BAGSFI - siehe **Anlage**

Die Abgeordneten der GRÜNEN stellten die Frage in den Raum, worum es in dieser Diskussion eigentlich gehe.

Der Senat habe den Sachverhalt deutlich und plausibel vorgestellt und von der Spielplatznutzungsgebühr der Fachanweisung seien nur einige wenige Träger betroffen. Aus ihrer Sicht beinhalte die Diskussion insbesondere eine Perspektivklärung, denn seit Einführung des Kita-Gutschein-Systems seien die Kitas Wirtschaftsunternehmen geworden, mit denen Geld verdient werden könne. Die CDU wolle mit ihrem Antrag Träger in ihrer Wirtschaftlichkeit stärken, während die BAGSFI ihren Blick auf die Kinder ausrichte.

Für sie hier sei die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes von besonderer Bedeutung und folglich mache die Gleichbehandlung aller Kitas einen wichtigen Aspekt dieser Diskussion aus, der mit der Umsetzung des CDU-Antrags komplett ausgehebelt werden würde. Zudem sei noch einmal deutlich geworden, dass alle Kitas die Möglichkeit hätten und auch nutzen, öffentliche Spielplätze unentgeltlich aufzusuchen, was auch unbedingt so bleiben müsse.

Es sei außerdem wichtig, betonten die Abgeordneten der GRÜNEN, dass ein Außenspielgelände jeweils direkt beziehungsweise in unmittelbarer Nähe zur jeweiligen Kita zur Verfügung stehe, auch wenn dann einige Kita-Plätze weniger realisiert werden könnten.

Die CDU-Abgeordneten erwiderten, dass es auch in den Randbezirken Träger gegeben habe, die sehr gern Kitas mit Außenspielgelände gebaut hätten, dies aber nicht hätten realisieren können, da ihnen die Bezirke keine geeigneten Flächen für einen Neubau hätten Verfügung stellen können. Somit hätten diese dann auf Ladenflächen in Einkaufsstrassen ausweichen müssen.

Sie wollten zudem wissen, ob die Spielplatznutzungsgebühr für den Ausbau und die Instandhaltung der Spielplätze eingesetzt werden würde.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter bestätigten, dass die Mittel zweckgebunden innerhalb eines Bezirks verwendet würden.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE vermuteten, dass ein Stadtteil wie Rotherbaum aufgrund der höheren Einnahmen dann auch die besser ausgestatteten Spielplätze bekäme.

Sie baten außerdem die Träger und die Bezirke zu den genannten neun Anträgen zu benennen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter gingen davon aus, dass sich die Gebühreneinnahmen pro Bezirk angleichen würden, da es in jedem Bezirk unterschiedlich hohe Bodenrichtwerte gebe.

Die Informationen zu den Anträgen würden sie unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu Protokoll nachreichen.

Protokollerklärung der BAGSFI:

Anträge auf Beantragung einer Sondernutzung:

Es sind neun Anträge auf Sondernutzung durch nachfolgende Kita-Träger in den aufgeführten Bezirken bekannt:

Hamburg-Mitte: SterniPark GmbH

Altona: Wabe e.V., Kidspace SA Blankenese GmbH, [nicht genannter Träger]*

Eimsbüttel: Die Helden GmbH, [nicht genannter Träger]*, [nicht genannter Träger]*

Wandsbek: Foxini GmbH

Bergedorf: Pestalozzis-Stiftung Hamburg

Harburg: Sterni Park GmbH

* Die Träger von diesen Kitas sind natürliche Personen, sodass es sich bei den erfragten Informationen um geschützte Sozialdaten im Sinne der §§ 35 SGB I, 61 ff SGB VIII, 67 ff SGB X handelt, die der Senat gemäß § 67 b Abs. 1 SGB X nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis im SGB weitergeben darf. Das SGB erhält keine Übermittlungsbefugnis zugunsten der Beantwortung Parlamentarischer Anfragen.

Der fraktionslose Abgeordnete plädierte dafür, die Auslastung der Spielplätze in den Vormittagsstunden auszuwerten, die er für insgesamt gering hielt. Die bestehenden Regelungen bezeichnete er als zu bürokratisch und als geeignet, weitere Kita-Gründungen zu verhindern.

Die CDU-Abgeordneten beantragten gemäß § 59 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft eine öffentliche Anhörung zu ihrem Antrag, Drucksache 22/11445, durchzuführen.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE erklärten, dies zu unterstützen.

Die SPD-Abgeordneten führten aus, sich dem Anliegen der CDU nicht verwehren zu wollen, obwohl sie diese Vorgehensweise gerade nach den heute erhaltenen Informationen sowie angesichts der, in der Diskussion angeführten Gesichtspunkten und Argumenten, als merkwürdig erachteten.

Ihre Frage an die CDU-Abgeordneten, warum gewerbliche Unternehmen unterstützt werden sollten und die gemeinnützigen nicht, sei unbeantwortet geblieben und müsse unbedingt noch geklärt werden.

Die Abgeordneten der GRÜNEN wollten bei dem Antrag ebenfalls mitgehen, erkundigten sich aber bei den CDU-Abgeordneten, welches Ziel sie mithilfe einer öffentlichen Anhörung erreichen wollten.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, stellte die Vorsitzende den Antrag für die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zur Drucksache 22/11445 zur Abstimmung; dieser wurde einstimmig angenommen.

Sie schlug vor, die Anhörung in der nächsten Sitzung des Familien-, Kinder- und Jugendausschusses am 29. August 2023 durchzuführen.

Von der Großen Anfrage, Drucksache 22/10845, habe der Ausschuss Kenntnis genommen und die Beratung somit abgeschlossen.

Zu TOP 2

Keine Niederschrift über die Beratung; siehe Bericht an die Bürgerschaft.

Zu TOP 3

3.1

Auf Nachfrage der CDU-Abgeordneten kam der Ausschuss überein, das künftige Konzept der Sprach-Kitas in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung zu nehmen, um dieses dann intensiv zu erörtern.

Hinsichtlich des konkreten Termin würden sich die Obleute und der Senat abstimmen.

3.2

Die Vorsitzende nahm auf die Beratungen der Selbstbefassung „Bericht über einen Einzelfall“ vom 22. Juni 2023 Bezug, die zum Teil unter der Verpflichtung der Verschwiegenheit erfolgt seien.

Am darauffolgenden Tag seien allerdings Passagen aus der Beratung in einem Artikel der BILD-Zeitung zu lesen gewesen, sodass sie davon ausgehen müsse, dass die Verschwiegenheit nicht vollständig gewahrt worden sei.

Auf ihren Wunsch habe das Justizariat der Bürgerschaftskanzlei dies nun rechtlich geprüft. Aus der Stellungnahme des Justizars zitierte sie folgenden Satz:

„Es handelt sich bei einem Verschwiegenheitsbeschluss nicht um einen symbolischen Akt, sondern es besteht dann die Möglichkeit einer Strafbarkeit insbesondere nach Paragraf 353b Strafgesetzbuch – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht – im Raum. Dabei kann sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe erfolgen.“

Sie betrachte es als einen hohen Wert, dass in diesem Ausschuss trotz inhaltlicher Auseinandersetzungen und unterschiedlicher politischer Haltungen ein vertrauensvoller Umgang gepflegt werde.

Daher habe sie die Hoffnung und Erwartung, dass dies so bliebe und sich die Mitglieder künftig zu einhundert Prozent und somit vollumfänglich aufeinander verlassen könnten und Verschwiegenheitsbeschlüsse von allen sehr ernst genommen und entsprechend umgesetzt werden würden.

Die SPD-Abgeordneten schlossen sich diesen Ausführungen an und begrüßten es außerordentlich, dass eine rechtliche Überprüfung veranlasst worden sei.

Sabine Boeddinghaus
(Fraktion DIE LINKE)
(Vorsitz)

Uwe Lohmann
(SPD)
(Schriftführung)

Dörte Stoll
(Sachbearbeitung)

Anlage

Zwei Berechnungsbeispiele:

Eckdaten Beispiel 1:

100 Plätze-Kita im Stadtteil Osdorf
mit 100 Elementar 8 Stunden-Plätzen
Außengelände der Kita ist 600 qm groß

		Gebäudekostenpauschale 2022 (Teilentgelt Gebäude 1)	
Leistungsart	Betreute Kinder	pro Kind / Monat (Euro)	Insgesamt pro Monat (Euro)
Elementar 8 Stunden täglich (K 8)	100	105,17	10.517,00

Finanzielles Ergebnis für Kita (ohne Außengelände) in Osdorf aufgrund der Erhebung des Entgelts für die Spielplatznutzung

Spielplatzgröße	600	m²
------------------------	------------	----------------------

Einnahmen aus Teilentgelt Gebäude	10.517,00	Euro /Monat
--	------------------	--------------------

Kosten für Außenfläche (Spielplatznutzungsgebühr gemäß Fachanweisung)

	pro m ² / Monat (Euro)	insgesamt / Monat (Euro)
1. Bodenrichtwert Mehrfamilienhäuser Kita-Grundstück (0,08%)	0,39	233,93
2. Planung, Ausstattung, Unterhaltung Spielplatz (ohne Instandhaltung)	0,55	330,00
Spielplatznutzungsgebühr	0,94	563,93

Verbleibende Einnahmen aus Teilentgelt Gebäude	9.953,07	Euro /Monat
---	-----------------	--------------------

Eckdaten Beispiel 2:

100 Plätze-Kita im Stadtteil HH-Rotherbaum
mit 100 Elementar 8 Stunden-Plätzen
Außengelände der Kita ist 600 qm groß

		Gebäudekostenpauschale 2022 (Teilentgelt Gebäude 1)	
Leistungsart	Betreute Kinder	pro Kind / Monat (Euro)	Insgesamt pro Monat (Euro)
Elementar 8 Stunden täglich (K 8)	100	105,17	10.517,00

Finanzielles Ergebnis für Kita (ohne Außengelände) in HH-Rotherbaum aufgrund der Erhebung des Entgelts für die Spielplatznutzung

Spielplatzgröße	600 m²
Einnahmen aus Teilentgelt Gebäude	10.517,00 Euro /Monat

Kosten für Außenfläche (Spielplatznutzungsgebühr gemäß Fachanweisung)

	pro m ² / Monat (Euro)	insgesamt / Monat (Euro)
1. Bodenrichtwert Mehrfamilienhäuser Kita-Grundstück (0,08%)	5,56	3.337,29
2. Planung, Ausstattung, Unterhaltung Spielplatz	0,55	330,00
Spielplatznutzungsgebühr, rechnerisch	6,11	3.667,29
Spielplatznutzungsgebühr, gemäß zulässige Höchstgebühr nach Anlage 2 Nr. 33 WegeBenGebO	4,80	2.880,00
Verbleibende Einnahmen aus Teilentgelt Gebäude	7.637,00 Euro /Monat	